

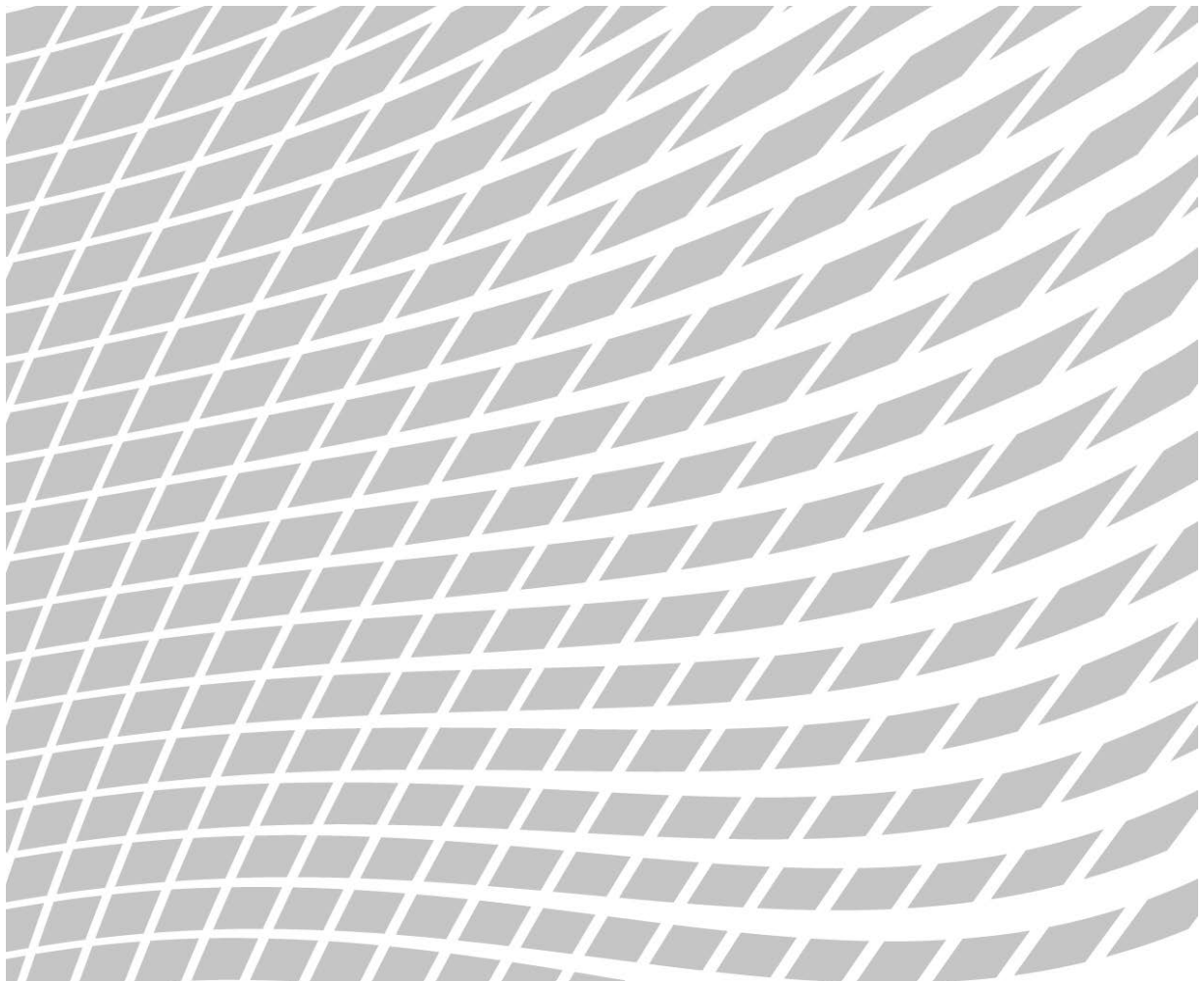
6. Dezember 2016

---

# Rundschreiben 2017/xx „Outsourcing – Banken und Versicherer“

## Erläuterungsbericht

---



# Inhaltsverzeichnis

<b>Kernpunkte.....</b>	<b>3</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>4</b>
<b>1 Ausgangslage.....</b>	<b>5</b>
<b>2 Regulierungsbedarf und Zielvorstellungen .....</b>	<b>6</b>
<b>3 Aufbau.....</b>	<b>6</b>
<b>4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.....</b>	<b>7</b>
4.1 Aufbau und Begriffe.....	7
4.1.1 Banken (Rz 5–6).....	7
4.1.2 Versicherungsunternehmen (Rz 7).....	8
4.2 Geltungsbereich (Rz 8–10) .....	9
4.3 Zulässigkeit .....	9
4.3.1 Gemeinsame Bestimmungen (Rz 11–14) .....	9
4.3.2 Banken (Rz 15–16).....	10
4.3.3 Versicherungsunternehmen (Rz 17–20).....	11
4.4 Anforderungen an auslagernde Unternehmen.....	11
4.4.1 Inventarisierung der ausgelagerten Dienstleistungen (Rz 21–22) .....	11
4.4.2 Auswahl, Instruktion und Kontrolle des Dienstleisters (Rz 23–28).....	11
4.4.3 Verantwortung (Rz 29).....	11
4.4.4 Sicherheit (Rz 30–31) .....	12
4.4.5 Geschäfts- und Bankgeheimnis, Datenschutz .....	12
4.4.6 Prüfung und Aufsicht (Rz 32–35) .....	12
4.4.7 Auslagerungen ins Ausland (Rz 36–38) .....	13
4.4.8 Vertrag (Rz 39–45) .....	13
<b>5 Auswirkungen .....</b>	<b>14</b>

## Kernpunkte

1. Das Rundschreiben 2008/7 „Outsourcing Banken“ wird totalrevidiert und gilt neu sowohl für Banken als auch für Versicherungsunternehmen.
2. Für Banken neu und für Versicherungsunternehmen gemäss bisheriger Praxis sind grundsätzlich sämtliche Anforderungen des Rundschreibens auch bei gruppeninternen Outsourcings zu erfüllen.
3. Für systemrelevante Banken ist die Auslagerung kritischer Dienstleistungen an Banken derselben Finanzgruppe neu nicht mehr zulässig. Systemrelevante Banken haben zudem sicherzustellen, dass die Auslagerung keine Nachteile auf die Fortführung kritischer Dienstleistungen im (drohenden) Insolvenzfall hat. Sodann werden an Outsourcing-Verträge bezüglich kritischer Dienstleistungen erhöhte Anforderungen gestellt.
4. Banken haben neu und Versicherungsunternehmen gemäss bisheriger Praxis ein Inventar über die ausgelagerten Dienstleistungen zu führen.
5. Die bisherigen Bestimmungen des Rundschreibens mit datenschutzrechtlichem Gehalt sowie die Anforderungen betreffend Kundenorientierung werden zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten mit dem Datenschutzgesetz aufgehoben.
6. Bei Auslagerungen ins Ausland wird neu verlangt, dass der Zugriff auf alle für eine Sanierung, Abwicklung oder Liquidation notwendigen Daten jederzeit in der Schweiz möglich sein muss.
7. Der Anhang mit Beispielen von Auslagerungen, welche unter das Rundschreiben fallen und welche nicht, wird gestrichen. Die wesentlichen Beispiele werden neu im Rundschreiben selber erwähnt.

## Abkürzungsverzeichnis

AVO	Verordnung vom 9. November 2005 über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (SR 961.011)
BankG	Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (SR 952.0)
BankV	Verordnung vom 30. April 2014 über die Banken und Sparkassen (SR 952.02)
CID	<i>Client Identifying Data</i> (Kundenidentifikationsdaten)
DSG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (SR 235.1)
VDSG	Verordnung vom 14. Juni 1993 zum Bundesgesetz über den Datenschutz (SR 235.11)
EBK	Eidgenössische Bankenkommission
FSB	Financial Stability Board
VAG	Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen, Versicherungsaufsichtsgesetz (SR 961.01)

## 1 Ausgangslage

Im Zuge von Globalisierung, Digitalisierung und intensiverer Arbeitsteilung haben Outsourcings (Auslagerungen) in den vergangenen Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Mittels Outsourcings lassen sich namentlich Prozesse vereinfachen, Kosten einsparen und unternehmensintern nicht verfügbare Kompetenzen von Drittanbietern (insbesondere im Bereich IT) nutzbar machen. Gleichzeitig gilt es für Banken, Effekthändler und Versicherungsunternehmen aufsichtsrechtlich sicherzustellen, dass die Anforderungen an eine angemessene Organisation erfüllt und Risiken begrenzt werden und eine wirksame Aufsicht auch über ausgelagerte Geschäftsbereiche gewährleistet ist.

Zu diesem Zweck erliess die EBK im August 1999 das Rundschreiben 99/2 „Outsourcing Banken“. Im Jahr 2002 wurde dieses Rundschreiben letztmals einer Teilrevision unterzogen (EBK-RS 2002/2 bzw. heute FINMA-RS 2008/7 „Outsourcing Banken“).

Im Bereich der Versicherungsaufsicht waren die Anforderungen an Outsourcings bislang nicht auf Stufe Rundschreiben festgelegt. Gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. j i.V.m. Art. 5 Abs. 2 VAG müssen Versicherungsunternehmen der FINMA im Rahmen des Geschäftsplanes Angaben und Unterlagen über Verträge oder sonstige Absprachen, durch die wesentliche Funktionen des Versicherungsunternehmens ausgegliedert werden sollen, zur Genehmigung vorlegen. Die Anforderungen an das Outsourcing wurden bisher in den Erläuterungen zum Geschäftsplan im Sinne einer Praxisbekanntgabe näher ausgeführt<sup>1</sup>. Die FINMA-Mitteilung 63 (2014) konkretisierte die Auslagerung von Kernfunktionen durch Versicherungsunternehmen an Vermittler.

Mit dem Rundschreiben 2017/xx „Outsourcing – Banken und Versicherer“ sollen die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Outsourcing-Vorhaben von Banken wie Versicherungsunternehmen gemeinsam in einem Rundschreiben konkretisiert werden.

Seit Erlass des FINMA-RS 08/7 publizierte das FSB Leitlinien zur Verbesserung der Fortführung von kritischen Dienstleistungen im Krisenfall (FSB-Leitlinien), die für Outsourcings relevant sind. Die darin enthaltenen Massnahmen bezwecken die Aufrechterhaltung von systemrelevanten Funktionen im (drohenden) Insolvenzfall und somit die Verbesserung der Krisenbeständigkeit von systemrelevanten Banken.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. [www.finma.ch](http://www.finma.ch) > Bewilligung > Versicherungen > Geschäftsplan

<sup>2</sup> FSB „Guidance on Arrangements to Support Operational Continuity in Resolution“, 18. August 2016

## 2 Regulierungsbedarf und Zielvorstellungen

Hauptziel der Revision ist es, die prinzipienbasierte Aufsichtspraxis bei Outsourcings beizubehalten und, soweit zulässig und angemessen, für Banken und Versicherungsunternehmen zu harmonisieren. Dabei gilt es sicherzustellen, dass sich Auslagerungen weder nachteilig auf Kunden, Gläubiger, die Stabilität des Finanzmarktes noch auf eine effiziente Aufsichtstätigkeit auswirken.

In Anlehnung an die FSB-Leitlinien sind für systemrelevante Banken im Zusammenhang mit der Auslagerung kritischer Dienstleistungen erhöhte Anforderungen zu stellen. So ist insbesondere zu gewährleisten, dass sich Outsourcings im Falle einer Restrukturierung oder Abwicklung nicht nachteilig auswirken und dass sie in der Notfallplanung berücksichtigt werden. Mit den entsprechenden Anforderungen sind ferner die gesetzlichen Vorgaben an den Notfallplan zu konkretisieren.

Die Bestimmungen im FINMA-RS 08/7, die materiell datenschutzrechtliche Themen zum Gegenstand hatten, werden im Zuge der Revision aus dem Rundschreiben entfernt. Damit werden Doppelspurigkeiten, allfällige Divergenzen und Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen des Rundschreibens und den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz künftig vermieden.

Schliesslich gilt es, wesentliche Begriffe und die Terminologie zu aktualisieren, das Rundschreiben zu straffen und an die aktuelle Praxis der FINMA anzupassen. Der teilweise überholte Anhang zum FINMA-RS 08/7 wird gestrichen. Die wesentlichen Beispiele werden neu im Rundschreiben selber erwähnt.

## 3 Aufbau

Der Aufbau des bisherigen Rundschreibens wird beibehalten. Die Ausdehnung des Geltungsbereichs auf Versicherungsunternehmen erfordert, dass die Abschnitte II. (Begriffe) und IV. (Zulässigkeit) des Rundschreibens Versicherungsunternehmen und Banken getrennt behandeln (siehe dazu nachfolgend Ziffer 4.1). Davon abgesehen sind die Bestimmungen des Rundschreibens auf Banken wie auch auf Versicherungsunternehmen anwendbar.

Betreffend die Zulässigkeit von Outsourcings besteht der grundsätzliche Unterschied darin, dass bei Versicherungsunternehmen die geschäftsplanrelevanten Outsourcings genehmigungspflichtig sind (Art. 4 Abs. 2 Bst. j i.V.m. Art. 5 Abs. 2 VAG), während bei Banken weiterhin keine gesetzliche Genehmigungspflicht von Outsourcings besteht. Im Gegensatz zu den Versicherungsunternehmen, bei welchen gemäss FINMA-Rundschreiben 2013/3 „Prüfwesen“ derzeit kein spezielles Prüffeld für Outsourcings existiert, haben die Prüfgesellschaften der Banken die Outsourcings zu prüfen. Dies widerspiegelt den indirekten Aufsichtsansatz in der Bankenaufsicht und die ausgeprägtere Direktauf sicht in der Versicherungsaufsicht.

## 4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

### 4.1 Aufbau und Begriffe

Im Zuge der Totalrevision des Rundschreibens wurde der Definitions- bzw. Begriffsteil überarbeitet und an die aktuelle Aufsichtspraxis der FINMA angepasst. Materiell sind damit keine Verschärfungen der Aufsichtspraxis verbunden.

Ein **Outsourcing** im Sinne des Rundschreibens wird in einem umfassenden Sinn verstanden. Bereits nach bisheriger Auslegung war nicht erforderlich, dass ein Geschäftsbereich im Sinne einer organisatorisch abgeschlossenen Einheit ausgelagert wird, damit ein Outsourcing vorliegt. Ferner ist nicht massgebend, ob es sich um eine für Banken oder Versicherungsunternehmen spezifische oder typische Unternehmensaufgabe handelt. Dieser Gesichtspunkt kann allenfalls bei der Beurteilung des Kriteriums der Wesentlichkeit von Bedeutung sein. Ferner ist für die Qualifikation als Outsourcing nicht von Bedeutung, ob eine Dienstleistung zunächst vom auslagernden Institut selbst erbracht wurde, oder ob sie erstmalig von einem Drittanbieter bezogen wird.

Die **selbständige** Aufgabenerfüllung (Rz 4) bedeutet, dass das Unternehmen dem Dienstleister zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben einen bedeutenden Handlungsspielraum einräumt und die dazu notwendigen Kompetenzen überträgt. Übt ein Dienstleister eine wesentliche Aufgabe aus, wird die Selbständigkeit seiner Tätigkeit im Zweifelsfall vermutet.

Schliesslich ist für die Anwendbarkeit des Rundschreibens nicht von Bedeutung, ob die Auslagerung innerhalb einer Unternehmensgruppe (z.B. von einer Mutter- an ihre Tochtergesellschaft oder zwischen Tochtergesellschaften) oder an einen externen Dienstleister erfolgt, der ansonsten in keiner Beziehung zum auslagernden Institut steht (siehe zum Geltungsbereich nachfolgend Ziffer 4.2).

Vom Rundschreiben sind schliesslich nur **wesentliche** Outsourcings erfasst. Der Begriff der Wesentlichkeit kann für Banken und Versicherungsunternehmen nicht einheitlich definiert werden. Dies liegt daran, dass sich das entsprechende Erfordernis bei Banken aus der Aufsichtspraxis der FINMA entwickelt hat und bislang im FINMA-RS 08/7 festgehalten war, während bei Versicherungsunternehmen wesentliche Funktionen im Sinne von Art. 4 Abs. 2 Bst. j VAG diejenigen darstellen, die zwingend zu einem Versicherungsunternehmen gehören.

#### 4.1.1 Banken (Rz 5–6)

Die für die Beurteilung der Wesentlichkeit heranzuziehenden Kriterien (Rz 5–6) sind prinzipienbasiert und gründen auf einer aufsichtsrechtlichen Risikobetrachtung.

Weiterhin gelten die für das Banken- und Effektenhändlergeschäft nicht massgebenden Dienstleistungen in den Bereichen Logistik (Kantinen- und Restaurationsbetriebe, Gebäudesicherheit, allgemeine Service- und Unterstützungsleistungen usw.) und Personal (Lohn-, Gehalts- und Bonusabrechnungen

für Mitarbeiter, Beschäftigung von temporären Mitarbeitern usw.) als nicht wesentlich. Auch die Teilnahme an Effektenabwicklungs- und Zahlungssystemen<sup>3</sup>, Korrespondenzbankenbeziehungen, physische Geldlieferungen und Werttransporte, Geldautomatenversorgung, Erwerb und Wartung von Software beziehungsweise ein Auftrag oder ein Projekt zur Software-Entwicklung, das Kreditkartengeschäft, das Inkassowesen sowie die Rechts- und Steuerberatung sind vom Rundschreiben nicht erfasst.

Erhält der Dienstleister im Rahmen einer Auslagerung Zugang zu CID<sup>4</sup>, gilt ein Outsourcing als wesentlich.

#### 4.1.2 Versicherungsunternehmen (Rz 7)

Rz 7 definiert die wesentlichen Funktionen im Versicherungsbereich. Neu werden auch das Risikomanagement und die *Compliance* als wesentliche Funktionen angesehen. Ansonsten entspricht die Beschreibung in Rz 7 der bisherigen Praxis der FINMA.

Der Begriff der Wesentlichkeit enthält ein quantitatives Element, das unabhängig vom Übergang unternehmerischer Funktionen zu beurteilen ist. Die Frage der Wesentlichkeit der Teilfunktion ist danach zu beurteilen, ob durch deren Übertragung die Interessen der Versicherten tangiert werden. Die Beurteilung hängt zum einen von der Grösse des ausgegliederten Bereichs und zum anderen vom Umfang des Gestaltungsspielraums des Dienstleisters ab. So ist ein blosses Auftragsverhältnis, bei dem sich das Versicherungsunternehmen das Weisungsrecht im Einzelfall vorbehält, keine Auslagerung im Sinne des Rundschreibens. Wird also z.B. für die Erledigung einzelner Schadensfälle ein Anwaltsbüro mandatiert, so wird dies nicht als Ausgliederung einer unternehmerischen Funktion qualifiziert. Anders ist die systematische Auslagerung der Regresserledigung (als Teilfunktion innerhalb der Kernfunktion Schadenserledigung) zu beurteilen.

Genehmigungspflichtig ist sodann der Sachverhalt, bei welchem der Dienstleister für einen Versicherungsbestand mehrere wesentliche Funktionen ausübt und das Versicherungsunternehmen nur oder vorwiegend als Risikoträger auftritt. Eine solche Auslagerung ist wesentlich, wenn durch die Anzahl und Ausgestaltung der Policen oder den Vertrieb der Produkte die Solvenz des Versicherungsunternehmens gefährdet werden kann, Kundeninteressen tangiert sind oder die Aufsicht der FINMA erschwert werden kann. Es wird diesbezüglich auf die FINMA-Mitteilung 63 (2014) verwiesen.

---

<sup>3</sup> Während die Teilnahme an Effektenabwicklungs- und Zahlungssystemen nicht vom Rundschreiben erfasst ist, gibt es verschiedene Teilnahmeformen bzw. technisch-operative Ausgestaltungen des Systemzugangs. Etwaige Bestimmungen gegenüber Teilnehmern dieser Systeme, die ebendiese Ausgestaltung des Systemzugangs regeln, bleiben den Systembetreibern vorbehalten.

<sup>4</sup> Der Begriff „Massen-CID“ wird in Rz 53 des Anhangs 3 des FINMA-Rundschreibens 2008/21 „Operationelle Risiken – Banken“, definiert als „Menge von CID, welche im Vergleich zur Gesamtzahl der Konten/Gesamtgrösse des Privatkundenportfolios bedeutend ist“.



## 4.2 Geltungsbereich (Rz 8–10)

In sachlicher Hinsicht ist das Rundschreiben auf Outsourcings im Sinne von Rz 4 anwendbar, welche gemäss Rz 5–7 als wesentlich einzustufen sind.

Mit Bezug auf Banken wird der Anwendungsbereich des Rundschreibens insoweit ausgeweitet, als die Ausnahmen von gewissen Bestimmungen, die das Rundschreiben für Outsourcings zwischen nahestehenden Parteien, d.h. im Rahmen von gruppeninternen Outsourcings, vorsah (vgl. Rz 6–11 FINMA-RS 08/7), aufgehoben werden. Gruppeninterne Auslagerungen sind prinzipiell nicht mit weniger Sorgfalt zu behandeln und einer nicht weniger intensiven Überwachung durch die Bank oder das Versicherungsunternehmen zu unterziehen. Namentlich bisher gültige Ausnahmen wie die Befreiung von der Vertragspflicht (Grundsatz 9, FINMA-RS 08/7) sind aus Risikosicht nicht mehr vertretbar und künftig nicht mehr vorgesehen.

Im Hinblick auf Versicherungsunternehmen entspricht der Anwendungsbereich der bisherigen Praxis. Insbesondere wird weiterhin die Auslagerung von Tätigkeiten durch die schweizerische Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens an den Hauptsitz oder eine andere Einheit des Versicherungsunternehmens sowie der Fall der Auslagerung von Funktionen eines Versicherungsunternehmens auf eine seiner Zweigniederlassungen als Auslagerung qualifiziert.

Die Übertragung der internen Revision fällt nicht in den Geltungsbereich dieses Rundschreibens. Diese wird in den FINMA-Rundschreiben zur *Corporate Governance* adressiert<sup>5</sup>.

## 4.3 Zulässigkeit

### 4.3.1 Gemeinsame Bestimmungen (Rz 11–14)

Für Banken und Versicherungsunternehmen ist es grundsätzlich zulässig, sämtliche Funktionen auszulagern unter der Voraussetzung, dass die Anforderungen des Rundschreibens (vgl. Rz 21–45) erfüllt werden. Für die Versicherungsaufsicht stellt dies eine Liberalisierung dar, zumal gemäss bisheriger Praxis von den drei Kernfunktionen (Produktion, Bestandesverwaltung und Schadenregulierung) maximal deren zwei ausgegliedert werden durften.

Zu den rein operativen Aufgaben des Risikomanagements, deren Auslagerung zulässig ist (Rz 13) zählen bei Banken etwa die Kreditrisikoüberwachung, die Kreditanalyse oder die Überwachung von Handels- und Kreditlimiten.

Die *Compliance*-Funktion kann nicht als Ganzes ausgelagert werden, wohl aber rein operative Aufgaben, wie z.B. solche zur Identifikation, Analyse, Bewertung, Steuerung und Überwachung von unternehmensindividuellen *Compliance*-Risiken. Dabei darf es jedoch zu keiner Delegation zentraler Leitungsfunktionen kommen; die Geschäftsleitung und das Oberleitungsorgan müssen sich mindestens

---

<sup>5</sup> Vgl. FINMA-RS 2017/1 „*Corporate Governance* – Banken“ und FINMA-RS 2017/2 „*Corporate Governance* – Versicherer“.

hinsichtlich der Risikobewertung und der Risikosteuerung das letzte Wort vorbehalten. Nicht zu den operativen Tätigkeiten gehören die strategischen oder auch konzeptionell organisatorischen Aufgaben einer *Compliance*-Funktion, wie z.B. die Festlegung von Strategien und Leitlinien, die Bereitstellung von Ressourcen und die Grundsatzentscheidungen über die Art und den Umfang der Einrichtung einer dauerhaften *Compliance*-Funktion.

Bei Unternehmen der Aufsichtskategorien 4 und 5 sind Auslagerungen mit oben genannten Einschränkungen umfassend möglich. Für die Ausgestaltung der Risiko- und *Compliance*-Funktion wird auf die FINMA-Rundschreiben 17/1 und 17/2 zur *Corporate Governance* verwiesen.

#### 4.3.2 Banken (Rz 15–16)

Outsourcings von Banken und Effektenhändlern sind wie bisher grundsätzlich ohne Bewilligung der FINMA zulässig.

Für systemrelevante Banken gelten spezifische Vorgaben betreffend die Fortführung von kritischen Dienstleistungen bei (drohender) Insolvenz (vgl. Rz 15–16 und 44–45). Das Ziel dieser Anforderungen ist es zu vermeiden, dass der plötzliche Ausfall oder Unterbruch von systemrelevanten Funktionen Auswirkungen auf die Finanzmarktstabilität hat. Zur Aufrechterhaltung der systemrelevanten Funktionen ist es nötig, dass die dafür notwendigen Dienstleistungen (kritische Dienstleistungen) im (drohenden) Insolvenzfall fortgeführt werden können. Auch dürfen Auslagerungen die Restrukturierung und die geordnete Abwicklung im Insolvenzfall nicht erschweren.

Die Auslagerung von kritischen Dienstleistungen an Banken derselben Gruppe erhöht die Komplexität der Dienstleistungserbringung sowie die operationelle Verflechtung und erschwert die Restrukturierung im Krisenfall. Zudem erhöht sich die Ansteckungsgefahr im Fall, dass die dienstleistungserbringende Bank insolvent wird. Aus diesem Grund gilt neu, dass systemrelevante Banken kritische Dienstleistungen nicht an andere Banken innerhalb derselben Gruppe auslagern dürfen. Dies hat die systemrelevante Bank in ihrem Notfallplan sicherzustellen (Art. 9 Abs. 2 Bst. d BankG i.V.m. Art. 60 ff. BankV).

Werden die kritischen Dienstleistungen von der Bank selbst erbracht (*Inhouse*-Dienstleistungen), sind die für die Fortführung im Insolvenzfall nötigen Anforderungen im FINMA-RS 08/21 „Operationelle Risiken – Banken“ (Rz 136.1) geregelt. Die Anforderungen für den Bezug kritischer Dienstleistungen von einem Drittanbieter oder einer gruppeninternen Dienstleistungsgesellschaft sind Teil des vorliegenden Rundschreibens.

Die neuen Vorschriften für systemrelevante Banken wurden in Anlehnung an internationale Rechtsentwicklungen in diesem Bereich ausgestaltet, insbesondere unter Berücksichtigung der FSB-Leitlinien. Sie konkretisieren die gesetzlichen Vorgaben an den Notfallplan mit Bezug auf Auslagerungen.

### **4.3.3 Versicherungsunternehmen (Rz 17–20)**

Grundsätzlich ist die Auslagerung jeder Funktion sowohl gruppenintern als auch -extern möglich, sofern die geschäftsplanmässigen Anforderungen nach Art. 4 Abs. 2 Bst. j VAG sowie die übrigen gesetzlichen Vorschriften erfüllt und die Interessen der Versicherten gewahrt sind (vgl. Art. 6 Abs. 1 VAG). Die Auslagerung des Risikomanagements und der *Compliance* sind mit den Einschränkungen gemäss Ziffer 4.3.1 möglich.

Eine wesentliche Änderung eines bereits genehmigten Outsourcings ist genehmigungspflichtig im Sinne von Art. 5 Abs. 2 VAG. Ob es sich um eine melde- bzw. genehmigungspflichtige Änderung der Auslagerung handelt, ist grundsätzlich im Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden. Massgebend sind dabei die im Rundschreiben definierten Anforderungen.

In Rz 18–20 werden die Erleichterungen, welche für Direkt- und Rückversicherungscaptives im Bereich von Auslagerungen gewährt werden, umschrieben. Ein Outsourcing ist hier in umfassenderem Rahmen möglich. Damit wird der spezifischen Interessenlage und Struktur von Direkt- und Rückversicherungscaptives Rechnung getragen. Diese Regelung entspricht der bisherigen Praxis der FINMA.

## **4.4 Anforderungen an auslagernde Unternehmen**

### **4.4.1 Inventarisierung der ausgelagerten Dienstleistungen (Rz 21–22)**

Eine Inventarisierung der ausgelagerten Dienstleistungen ist einerseits erforderlich zur Überwachung operationeller Risiken. Andererseits schafft das Inventar in einem Sanierungsfall Klarheit über den Bestand ausgelagerter Dienstleistungen. Bei Versicherungsunternehmen ist das Inventar Teil des Geschäftsplanformulars J; dies entspricht der bisherigen Praxis.

### **4.4.2 Auswahl, Instruktion und Kontrolle des Dienstleisters (Rz 23–28)**

Durch ein Outsourcing begibt sich das Unternehmen unter Umständen in ein Abhängigkeitsverhältnis zum Dienstleister. Vornehmlich bei externen Dienstleistern kann der *Lock-in-* oder Anbindeeffekt den künftigen Handlungsspielraum eines Instituts einschränken, etwa wegen hoher Wechsel- und Transitionskosten im Falle eines Wechsels oder gar Ausfalls des Anbieters. Entsprechende Erwägungen sind bereits beim Entscheid über die Auslagerung sowie bei der Auswahl des Dienstleisters zu treffen. Dabei ist der strategischen Bedeutung der ausgelagerten Unternehmensaufgabe und der Komplexität des Outsourcing-Vorhabens Rechnung zu tragen.

### **4.4.3 Verantwortung (Rz 29)**

Mit einer Auslagerung verbleibt die Verantwortung beim auslagernden Unternehmen bzw. dessen Gewährsträgern.

#### 4.4.4 Sicherheit (Rz 30–31)

Die Bestimmungen des FINMA-RS 08/7 zum Sicherheitsdispositiv und den vertraglichen Sicherheitsanforderungen wurden gekürzt, sie bleiben inhaltlich aber unverändert.

Weggefallen sind die Vorgaben in Rz 31–33 des FINMA-RS 08/7 betreffend die Sicherheit, Integrität und die Richtigkeit von Kundendaten. Die entsprechenden Pflichten ergeben sich aus dem Datenschutzrecht (vgl. nachfolgend Ziff. 4.4.5).

#### 4.4.5 Geschäfts- und Bankgeheimnis, Datenschutz

Der Umgang mit Personendaten wird in der Schweiz vom Datenschutzgesetz (DSG; SR 235.1), der Datenschutzverordnung (VDSG; SR 235.11) sowie weiteren Rechtsquellen umfassend geregelt, wozu sich eine reichhaltige Praxis etabliert hat. Für Banken ist bezüglich des Bankkundengeheimnisses ferner Art. 47 BankG zu beachten. Der Umgang von Banken mit elektronischen Kundendaten wird sodann im Anhang 3 des FINMA-RS 08/21 geregelt.

Um Doppelspurigkeiten und allfällige Divergenzen zu den Entwicklungen des Datenschutzrechts zu vermeiden und gleichzeitig eine klare Abgrenzung zwischen aufsichtsrechtlichen Anforderungen der Finanzmarktaufsicht und den im Privatrecht angesiedelten Pflichten gemäss Datenschutzgesetz zu gewährleisten, werden die bisherigen Ausführungen im FINMA-RS 08/07 mit Bezug zum Datenschutz (vgl. dessen Rz 31–33, Rz 36 und Rz 37–39) gestrichen. Aus denselben Gründen wird der ehemalige Grundsatz 6 (Kundenorientierung) aufgehoben, mit dem das FINMA-RS 08/7 über die datenschutzrechtlichen Anforderungen hinaus ging, insbesondere mit Bezug auf die umfassenden Informationspflichten und das ausserordentliche Kündigungsrecht gemäss Rz 39 des FINMA-RS 08/07.

#### 4.4.6 Prüfung und Aufsicht (Rz 32–35)

Abgesehen von terminologischen Anpassungen bleiben die entsprechenden Bestimmungen unverändert.

Im Versicherungsaufsichtsbereich wurden Outsourcings bis anhin im Rahmen der Direktauf sicht von der FINMA geprüft. Im Zuge der Revision des Rundschreibens wird die Versicherungsaufsicht die indirekte Aufsicht für Auslagerungen ins Ausland ergänzend zur Direktauf sicht einführen, da sich diese Transaktionen der direkten Aufsicht sonst vor dem Hintergrund der Liberalisierung hinsichtlich Auslagerungen ins Ausland entziehen könnten. Die FINMA prüft daher u.a., ob dazu im Rahmen des FINMA-Rundschreibens 2013/3 „Prüfwesen“ neue Prüffelder zu schaffen sind.

Mit Bezug auf *Cloud*-Outsourcings wurde vereinzelt das Bedürfnis geäussert, die Anforderungen des Rundschreibens betreffend Prüfrechte stärker an die Bedürfnisse von *Cloud*-Anbietern anzupassen (insbesondere hinsichtlich des Erfordernisses eines jederzeitigen, vollumfänglichen und ungehinderten Einsichts- und Prüfrechts nach Rz 32). Die FINMA beobachtet die Entwicklungen im Bereich *Cloud*-Outsourcing aufmerksam. Der Revisionsentwurf sieht jedoch von neuen, *Cloud*-spezifischen Anpassungen ab, zumal die FINMA in besonderen Fällen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen des

Rundschreibens gewähren kann (Rz 46). Zudem ist das Rundschreiben bewusst technologieneutral ausgestaltet.

#### **4.4.7 Auslagerungen ins Ausland (Rz 36–38)**

Plant eine Bank, die Bearbeitung von Massen-CID ins Ausland zu verlegen, ist die FINMA neu vorgängig darüber zu informieren. Im Übrigen richtet sich der Umgang mit Massen-CID für Banken nach den Bestimmungen des FINMA-Rundschreiben 08/21. Bei Versicherungsunternehmen erfolgt die Information bereits im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Genehmigungspflicht für Geschäftsplanänderungen (Art. 5 Abs. 2 VAG i.V.m. Art. 5 AVO).

Die zweite Erweiterung betrifft die Verfügbarkeit von bzw. den Zugriff auf Daten, deren Bearbeitung ins Ausland ausgelagert wurde und die im Falle einer Abwicklung oder Sanierung der betroffenen Bank oder des Versicherungsunternehmens unabdingbar sind.

Im Versicherungsbereich besonders bedeutsam sind in diesem Zusammenhang die Policen- und Schadendaten sowie die Daten zum gebundenen Vermögen, die bei einer Sanierung oder Abwicklung sofort verfügbar sein müssen. Wichtig sind ausserdem Daten zur Erstellung des statutarischen Abschlusses und zur Feststellung einer Überschuldung.

„Zugriff“ meint die Lesbarkeit der Daten sowie die Möglichkeit ihrer Bearbeitung in der Schweiz. Banken und Versicherungsunternehmen haben die Datenverwahrung ausserdem so auszugestalten, dass sie den Einsichtsrechten der Kunden jederzeit entsprechen können.

#### **4.4.8 Vertrag (Rz 39–45)**

Beim neu eingeführten Mindestinhalt von Outsourcingverträgen handelt es sich einerseits um Angaben, die auch Eingang in das Inventar (Rz 21) finden. Darüber hinaus sind Outsourcingverträge so auszugestalten, dass die Anforderungen des Rundschreibens eingehalten werden können (vgl. insbesondere die Verweise in Rz 41). Dazu gehört, dass dem Dienstleister der Einsatz von Hilfspersonen nur genehmigt werden darf, als vertraglich sichergestellt ist, dass die Einhaltung des Rundschreibens gewährleistet bleibt.

Für systemrelevante Banken werden zudem in Umsetzung der FSB-Leitlinien ergänzende Mindestvorgaben zur Vertragsausgestaltung formuliert, die für die Fortführung der kritischen Dienstleistungen im Fall der Abwicklung, Sanierung oder Restrukturierung von Bedeutung sind. Damit soll einerseits sichergestellt werden, dass kritische Dienstleistungsverhältnisse im Sanierungsfall auf eine Übergangsbank übertragen werden können, um deren Funktionsfähigkeit sicherzustellen. Andererseits ist vertraglich zu gewährleisten, dass ein Erbringer von kritischen Dienstleistungen diese nicht zur Unzeit einstellen darf und dadurch die Funktionsfähigkeit der systemrelevanten Bank beeinträchtigt.

## 5 Auswirkungen

Die Tatsache, dass die Anforderungen des Rundschreibens neu generell auch auf gruppeninterne Outsourcings anwendbar sind, ist mit einem gewissen Umsetzungsaufwand (zu denken ist etwa an die Erarbeitung des Sicherheitsdispositivs, Rz 31) sowie einem erhöhten Prüfaufwand verbunden. Dies erscheint jedoch zur Minderung von Risiken, die auch bei Auslagerungen innerhalb eines Konzerns nicht zu vernachlässigen sind, als angemessen.

Mit der Streichung der Ausführungen zum Datenschutz sind keine materiellen Verschärfungen oder Erleichterungen verbunden. Die Streichung des Grundsatzes „Kundenorientierung“ stellt eine Erleichterung für Banken dar. Hier entfällt insbesondere das aufsichtsrechtlich angeordnete, ausserordentliche Kündigungsrecht sowie die Informationspflicht, soweit sich eine solche nicht aus anderen Rechtsquellen ergibt.

Das Erfordernis, wonach für die Sanierung erforderliche Daten in der Schweiz zugänglich sein müssen, kann gewisse Anpassungen insbesondere im Bereich IT erfordern. Diese Anforderung ist jedoch angesichts eines zunehmenden Umfangs von Outsourcings zentral für eine effektive Aufsicht und Sanierbarkeit bzw. Abwicklungsfähigkeit von auslagernden Unternehmen. Das Erfordernis ist auch verhältnismässig. Es ist gegenüber anderen Regulierungsansätzen (z.B. vorherige Genehmigung, quantitatives Beschränken von Outsourcing usw.) am wenigsten eingreifend und zudem prinzipienbasiert ausgestaltet, wodurch die Beaufsichtigten über die Art und Weise der Umsetzung selber entscheiden können.

Die neuen Vorgaben für systemrelevante Banken stellen in erster Linie eine Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben an den Notfallplan dar und dürften für die betroffenen Banken Mehraufwand bedeuten. Die Bestimmung, wonach kritische Dienstleistungen nicht an Banken derselben Finanzgruppe ausgelagert werden dürfen, stellt eine Einschränkung für systemrelevante Banken dar, die jedoch zur Gewährleistung der Finanzmarktstabilität verhältnismässig erscheint. Insgesamt schaffen die neuen Vorgaben für systemrelevante Banken mehr Sicherheit im Krisenfall bezüglich der Fortführung systemrelevanter Funktionen und bezwecken, dass der Schutz der Gläubiger, der Anleger und des Finanzmarktes durch Outsourcings nicht geschmälert wird.

Bei Versicherungsunternehmen bringt die Liberalisierung hin zur Auslagerungsmöglichkeit aller wesentlichen Funktionen Erleichterungen. Im Gegenzug wird der Verfügbarkeit, Lesbarkeit und Speicherung der vitalen Daten mehr Beachtung geschenkt (Rz 38).